BEBAUUNGSPLAN EGGOLSHEIM SÜD

M = 1 : 1000

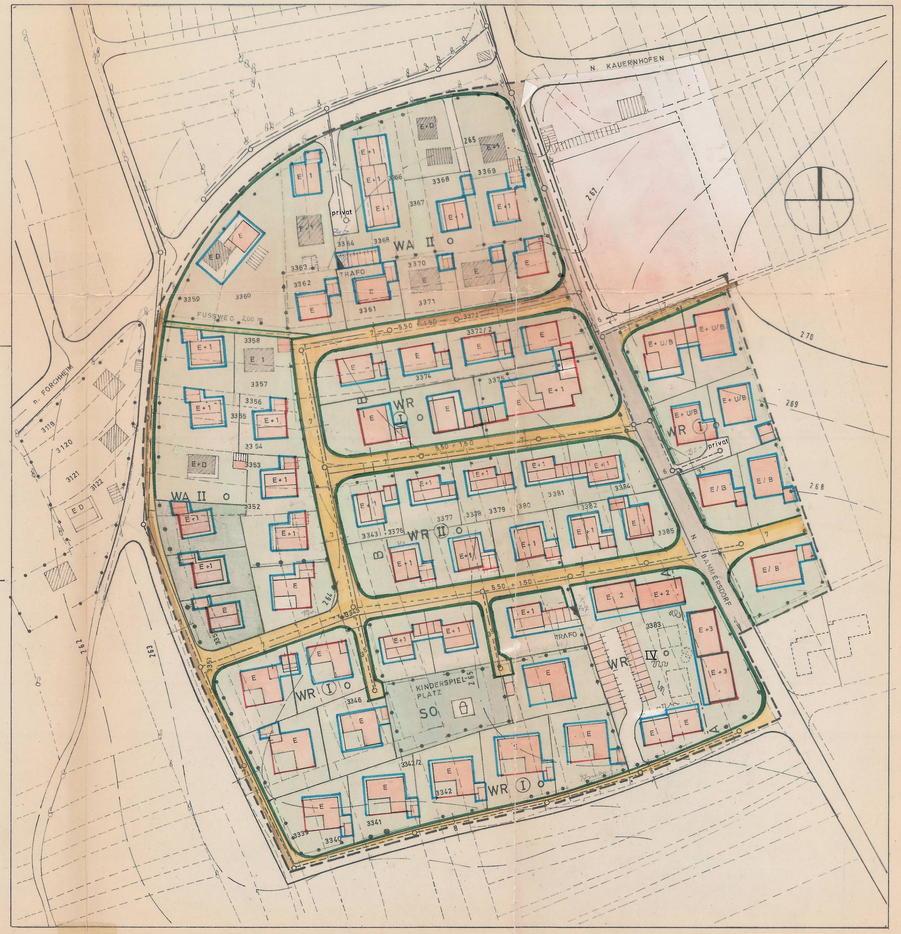

GEBÄUDE UND STRASSENSCHNITTE ALS VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

M = 1: 500

A – A

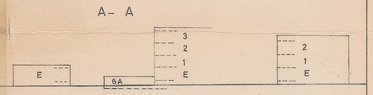

B – B

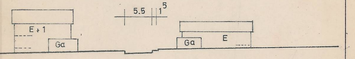

E + 1, 2, 3 =
ERDGESCHOSS UND VOLLGESCHOSSE
DACHNEIGUNG 0 – 10°

E + 1
ERDGESCHOSS UND OBERGESCHOSS, DACHNEIGUNG 30-38°
KEIN KNIESTOCK KEINE DACHGAUBEN
DACHEINDECKUNG ZIEGEL

E
ERDGESCHOSS
DACHNEIGUNG 25 – 30°
KEIN KNIESTOCK, KEINE DACHGAUBEN

Ga
GARAGEN U. NEBENGEBÄUDE NUR ERDGESCHOSSIG
DACHNEIGUNG 0 – 10°

E + U/B
ERDGESCHOSS UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS
DACHNEIGUNG 0 – 25°

E/B
ERDGESCHOSS DACHNEIGUNG 0 – 25°

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES:

1. GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES: (§ 9 (5) und 30 BBauG)

Grenze des Geltungsbereiches

2. BAUWEISE, ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: (§ 9 (1), a, b, e, g, h und §§ 3, 4, 5, 6 und 11 Baunutz.VO. vom 26.6.62.)

WR - REINES WOHNGEBIET, WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET, MD - DORFGEBIET, MI - MISCHGEBIET, SO - SONDERGEBIET, O - OFFENE BAUWEISE. DIE PKW. GARAGEN SIND AUSSCHLIESSLICH FÜR KFZ. DER BEWOHNER DES GEBIETES VORGESEHEN. DIE IM PLAN EINGETRAGENE STELLUNG, FIRSTRICHTUNG UND LAGE DER EINZELNEN BAUKÖRPER IST VERBINDLICH.

WOHNGEBÄUDE:
- VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND
- VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN
- NEU VORGESEHEN

GARAGEN UND NEBENGEBÄUDE:
- VORHANDEN, BESTEHEN BLEIBEND
- VORHANDEN, SPÄTER ABZUBRECHEN
- NEU VORGESEHEN (Ga, GGa, N)

Ga - GARAGEN
GGa - GEMEINSCHAFTS - GARAGEN
N - NEBENGEBÄUDE

BAUWEISE, ZWINGENDE VORSCHRIFT:
- I - E - ERDGESCHOSS
- I E+U/B - ERDGESCH. UND TALSEITIG UNTERGESCHOSS
- II - E+1 - ERDGESCH. UND 1 OBERGESCH. (VOLLGESCH.)
- III E 2 ERDGESCHOSS UND 2 OBERGESCH. "
- IV E 3 ERDGESCHOSS UND 3 OBERGESCHOSS "
- Ga UND N - NUR ERDGESCHOSS

BAUWEISE, HÖCHSTBEGRENZUNG: II - E+1 AUFSTOCKUNG AUF E+1 (VOLLGESCH.) GESTATTET

3. BEBAUBARE FLÄCHEN, BAULINIEN: (§ 9 (1) 1b, BBauG)

BINDENDE GEBÄUDEFLUCHTLINIEN (BAULINIE) NEU FESTGESETZT
BAUGRENZEN. NEU FESTGESETZT
DIE BEGRENZUNGSLINIEN DÜRFEN MIT DER BEBAUUNG NICHT ÜBERSCHRITTEN WERDEN. DIES GILT AUCH FÜR NEBENGEBÄUDE UND NICHT GENEHMIGUNGSPFLICHTIGE BAUWERKE.

BAUGRUNDSTÜCK MIT VERSORGUNGSANLAGE — Trafo

DIE ABSTANDSFLÄCHEN WURDEN GEM. ART. 7 (1) UND ART. 107 (4) BAY. BO. FESTGELEGT.

4. VERKEHRSFLÄCHEN: (§ 9 (1) 3 BBauG)

BEREITS IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
NOTWENDIG, NOCH NICHT IM ÖFFENTLICHEN BESITZ
BESTEHEND ABER AUFZULASSEN; MIT DER NEUEN NUTZUNGSFARBE ÜBERMALT
VERKEHRSFLÄCHEN – BEGRENZUNGSLINIE

5. GRÜNFLÄCHEN, BEPFLANZUNG: (§ 9 (1), 2, 8, 15, 16 BBauG)

PRIVATE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND
ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN, GEPLANT ODER BESTEHEN BLEIBEND

6. BAUGESTALTUNG: (VO. vom 22. 6. 61. Bay. GV. Blatt Nr. 13/1961 und Art 107 Bay. BO.)

HÖHE DER GEBÄUDE ÜBER GELÄNDE: DIE HÖHE DES ERDGESCHOSS – FUSSBODENS ÜBER GELÄNDE IST AUS DEN VERBINDLICHEN FESTSETZUNGEN DER GEBÄUDESCHNITTE ZU ENTNEHMEN DAS NATÜRLICHE GELÄNDE DARF DURCH AUFFÜLLUNG ODER ABGRABUNG NUR ENTSPRECHEND DEN ANGEGEBENEN GELÄNDESCHNITTEN VERÄNDERT WERDEN.
FASSADENGESTALTUNG: ALLE HAUPT- UND NEBENGEBÄUDE SIND MIT EINEM RUHIG WIRKENDEN AUSSENPUTZ ZU VERSEHEN. AUFFALLEND GEMUSTERTER PUTZ IST NICHT ZUGELASSEN. DIE VERWENDUNG VON ZUEINANDER KONTRASTIERENDEN FARBEN IST UNZULÄSSIG.
NEBENGEBÄUDE: NEBENGEBÄUDE SIND AUSSERHALB DER DURCH BAULINIEN AUSGEWIESENEN BAUFLÄCHEN NICHT ZUGELASSEN. DIES GILT AUCH FÜR NICHTGENEHMIGUNGSPFLICHTIGE GEBÄUDE.
EINFRIEDUNGEN: HÖHE EINSCHLIESSLICH DES SOCKELS EINHEITLICH 1,20 m, SOCKELHÖHE HÖCHSTENS 20 cm ÜBER GEHSTEIG – OBERKANTE. LÄNGS DER ÖFFENTLICHEN WEGE SIND DIE EINFRIEDUNGEN AUS HOLZLATTEN HERZUSTELLEN. DIE LATTEN SIND VOR DEN STÜTZEN VORBEIZUFÜHREN. BETONIERTE BRIEFKASTENPFEILER SIND GESTATTET. DIE FLÄCHE ZWISCHEN DEN GARAGEN UND DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN DARF NUR DANN EINGEFRIEDET WERDEN, WENN DER RAUM ZWISCHEN GARAGENTOR UND ÖFFENTLICHER VERKEHRSFLÄCHE MEHR ALS 4 m BETRÄGT.
ZYKLOPENMAUERWERK UND FARBIGE KUNSTSTEINE DÜRFEN AN GEBÄUDEFASSADEN, SOCKELN, PFEILERN UND TERRASSEN NICHT VERWENDET WERDEN. WEGE UND TERRASSENBÖDEN DÜRFEN JEDOCH MIT KUNSTSTEINPLATTEN BELEGT WERDEN.

7. SICHTDREIECKE:

DIE EINGETRAGENEN SICHTDREIECKE SIND VON ALLEN BAULICHEN ANLAGEN, SOWIE VON JEGLICHEN SICHTBEHINDERNDEN ABLAGERUNGEN, ANPFLANZUNGEN, ZÄUNEN, STAPELN USW., DIE EINE HÖHE VON 1,20 m ÜBER STRASSEN – OK. ÜBERSCHREITEN, FREIZUHALTEN.

HINWEISE:

1. Erschließungsmaßnahmen (§ 9 (1) 4, 6 und 7 BBauG.)
Abwasserkanal, bestehend ____ geplant ____
Wasserleitung, bestehend ____ geplant ____
Elt. Kabel, bestehend ____ geplant ____
2. Grundstücksgrenzen:
Alt. bestehen bleibend ____
Alt. aufzuheben ____
Neu. vorgesehen ____

Unter Zugrundelegung der Planzeichenverordnung vom 19. 1. 65. bearbeitet.

ERSTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 2 (6) BBauG.
VOM 28. 12. 1970 BIS 28. 1. 1971
ALS SATZUNG AUFGESTELLT MIT GEMEINDERATSBESCHLUSS
VOM 11. 3. 1971
Eggolsheim DEN 26. April 1971
J. Eismann
1. Bürgermeister

GENEHMIGT GEMÄSS Landratsamt Forchheim
BESCHEID VOM 22372 A.Z.: IV-610-0-72

ZWEITE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEMÄSS § 12 BBauG.
VOM ____ BIS ____ 19
ALS SATZUNG IN KRAFT GETRETEN AM 27.04.1972

BEARBEITET:
, DEN 26.11.1970

PLANFERTIGER:
ARCHITEKTUR — INGENIEURBÜRO
FRITZ EISMANN BDB
8551 EGGOLSHEIM 8500 NÜRNBERG
Bahnhofstraße 195 1/4 Nürnberger Straße 11